



ALLGEMEINE AUSSTELLUNGSBESTIMMUNGEN DES RÖK

Gültig ab 2004

Übersicht	Seite
§ 1 GELTUNGSBEREICH DIESER AUSSTELLUNGSBESTIMMUNGEN	2
§ 2 AUSSTELLUNGSARTEN	2
§ 3 ANMELDUNG, GENEHMIGUNG UND TERMINSCHUTZ.	3
§ 4 ZULASSUNG ZU DEN AUSSTELLUNGEN.	3
§ 5 BESCHICKUNGSRECHT UND VOLLZUG DER ANMELDUNG	3
§ 6 BESTÄTIGUNG DER ANMELDUNG.	3
§ 7 EINLIEFERUNG.	4
§ 8 AUFSICHTSPFLICHT	4
§ 9 RÜCKSENDUNG.	4
§ 10 ANMELDUNG VON NEUZÜCHTUNGEN	4
§ 11 ERSATZANSPRÜCHE	4
§ 12 SCHADENSMELDUNG	4
§ 13 TIERVERKAUF	4
§ 14 DECKEN VON HÄSINNEN	5
§ 15 BEWERTUNGSVORBEREITUNG.	5
§ 16 KLASSENAUFSTELLUNG FÜR DIE EINTEILUNG DER RASSEN	5
§ 17 PREISVERTEILUNG	6
§ 18 ZUCHTPRÄMIEN UND LEISTUNGSPREISE DER SPARTEN	6
§ 19 RASSESIEGER	6
§ 20 DRUCKFEHLERBERICHTIGUNG.	7
§ 21 EINSPRUCH GEGEN DIE AUSSTELLUNGSLEITUNG ODER GEGEN DIE BEWERTUNG.	7
§ 22 ANWEISUNG AN DIE PREISRICHTER.	7
§ 23 UNSTATTHAFTE MASSNAHMEN UND TÄUSCHUNGSVERSUCHE	8
§ 24 AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG DER PREISRICHTER.	9
§ 26 SONDERBESTIMMUNGEN FÜR BUNDESSCHAUEN	11

Abkürzungen:

- AAB = Allgemeine Ausstellungsbedingungen
- ALG = Ausstellungsleitung
- MB = Musterbeschreibung

Diese Ausstellungsbestimmungen wurden im Einvernehmen mit den Spartenobmännern und den Obmännern der Preisrichtervereinigungen erstellt und der RÖK-Präsidiumssitzung am 4. Juni 2004 zur Genehmigung vorgelegt und beschlossen.



§ 1 GELTUNGSBEREICH DIESER AUSSTELLUNGSBESTIMMUNGEN

Für alle von Ortsvereinen, Spezialclubs, Sondervereinen und Landesverbänden veranstalteten Ausstellungen und Bewertungen für Kaninchen, Meerschweinchen, Geflügel, Tauben, Vögel und Erzeugnisse gelten diese Bestimmungen. Die Ausstellungsleitungen können Sonder- oder Zusatzbestimmungen erlassen, die diesen allgemeinen Ausstellungsbestimmungen nicht widersprechen. Dasselbe hat auch Gültigkeit für Bundesveranstaltungen. Sie sind verbindlich für alle Veranstalter, Aussteller und Preisrichter.

§ 2 AUSSTELLUNGSARTEN

- a) **Tischbewertungen** dürfen jederzeit durchgeführt werden. Sie dienen dem Zweck, den Züchtern Aufklärung über die Qualität und den Zuchtstand ihrer Tiere zu geben.
- b) **Werbeschauen:** Eine Bewertung der Tiere bei Werbeschauen ist dem Veranstalter freigestellt. Werbeschauen werden hauptsächlich bei Kirtagen oder Messeveranstaltungen durchgeführt und dienen vor allem Werbezwecken für die Kleintierzucht.
- c) **Vereinsschauen:** Orts- oder Vereinsschauen werden von einem Verein durchgeführt und sind grundsätzlich in dem Ort abzuhalten, welcher in den genehmigten Statuten als Geltungsbereich aufscheint. Werden Orts- oder Vereinsschauen außerhalb des Vereinsgebietes durchgeführt, gelten diese als Werbeschauen und bedürfen der Genehmigung des zuständigen Landes-, Verbandes- und des dort zuständigen Ortsvereins.
- d) **Bezirks-, Gebiets-, oder Gruppenschauen:** Diese werden innerhalb einer Gemeinschaft von mehreren Vereinen durchgeführt, sie werden einem Verein oder einer Ausstellungsleitung zur Durchführung übertragen. Sie müssen im Vereinsgebiet des durchführenden Vereines abgehalten werden. Werden diese außerhalb abgehalten, bedürfen sie der Zustimmung des dort zuständigen Ortsvereines. Ausstellungsberechtigt sind nur Mitglieder jener Vereine, welche zur Gruppe dieser zusammengeschlossenen Ortsvereine zählen, sowie Mitglieder angeschlossener Clubs und Sondervereine.
- e) **Club- und Sondervereinsschauen:** Diese können als eigene Ausstellungen durchgeführt werden, können aber auch bei anderen Schauen, wie Vereins-, Gruppen-, Landes- oder Bundesschauen angeschlossen sein. Für die Club- oder Sondervereinsmeisterschaft sind eigene Bestimmungen zu erstellen.
- f) **Landesverbandsschauen:** Diese gelten als die bedeutendsten Veranstaltungen des Verbandsgebietes. Die Durchführung kann vom Landesverband selber vorgenommen werden oder nach Beschlussfassung durch den Landesverband, einem Ortsverein oder Ausstellungskomitee zur Durchführung übertragen werden. Die Ausstellungsbestimmungen sind in jedem Fall vom Vorstand des Landesverbandes zu genehmigen.
- g) **Allgemeine Schauen** sind Ausstellungen, welche über den Rahmen einer Landesschau hinausgehen. Diese können von einzelnen Vereinen durchgeführt werden. Ausstellungsberechtigt sind alle Züchter, welche durch eine Vereinsmitgliedschaft auch Mitglieder des RÖK sind. Zugelassen sind auch ausländische Aussteller, wenn sie in ihrem Heimatland Mitglied eines Kleintierzüchtervereines sind. Die Ausstellungsordnung und der Schautermin sind vom RÖK-Vorstand genehmigen zu lassen. Die Durchführung solcher Schauen erfolgt im Einvernehmen mit dem RÖK-Vorstand.
- h) **Bundesschauen** sind die größten Schauen innerhalb des RÖK. Sie sollen nach Möglichkeit alle 2 Jahre stattfinden. Die Ausstellungsbestimmungen hiezu sind von der bestellten Ausstellungsleitung im Einvernehmen mit den Spartenobmännern zu erstellen und vom RÖK-Vorstand zu genehmigen. Ausstellungsberechtigt sind alle im RÖK durch einen Orts- oder Sonderverein organisierten Züchter.
- i) **Bundes-Rammler, Meerschweinchen-, Hahnen-, Junggeflügel-, Jungtauben- und Vogelschauen:** Diese sollen in den Jahren zwischen den Bundesschauen durchgeführt werden. Sie können einem Landesverband und durch diesen einem Ortsverein zur Durchführung übertragen werden. Die Ausstellungsbestimmungen für diese Schauen sind besonders an die Ausstellungsbestimmungen der allgemeinen Bundesschauen anzugleichen und auch einzuhalten und bedürfen der Genehmigung durch den RÖK-Vorstand. Ausstellungsberechtigt sind wie bei Bundesschauen alle RÖK Mitglieder.



§ 3 ANMELDUNG, GENEHMIGUNG UND TERMINSCHUTZ

- a) Sämtliche Schauen sind behördlich genehmigungspflichtig und daher bei den dafür zuständigen Behörden anzumelden.
- b) **Termenschutz:** Jede ordentlich gemeldete Ausstellung hat ein Recht auf Termenschutz. Es besteht daher ein generelles Ausstellungsverbot für alle anderen Schauen.
1. **Bundesschauen:** 10 Tage vorher und während der Schau für das gesamte Bundesgebiet.
 2. **Bundesrammler-, Meerschweinchen-, Hahnen-, Junggeflügel-, Jungtauben- und Vogelschauen:** 10 Tage vorher und während der Schau für das gesamte Bundesgebiet.
 3. **Allgemeine-, Sonder- und Landesschauen** haben einen Termenschutz während ihrer Schau im gesamten Landesverbandsgebiet.
 4. **Bezirks-, Gebiets-, Gruppen-, Vereins- oder Ortschaften** haben einen Termenschutz während der Schau im Gebiet der Gruppe oder im selben Ort.
 5. Von diesem Termenschutz der Punkte 2, 3 und 4 kann mit Zustimmung der Landesverbände oder Vereine abgegangen werden.
 6. **Der Landesverband Niederösterreich und die Vereine E 30 Amstetten, E 37 St. Valentin, W 1 Neukettenhof und W 2 ZKÖ, müssen ihre Ausstellungen in punkto Gebiets- und Termenschutz miteinander abklären. Bei unvermeidbaren Terminüberschneidungen muss eine für beide Teile annehmbare Lösung getroffen werden.**

§ 4 ZULASSUNG ZU DEN AUSSTELLUNGEN

Zur Ausstellung und zur Bewertung sind alle Sparten und Rassen, die in den Bewertungsbestimmungen angeführt sind, zugelassen. Die Ausstellungsleitungen sind berechtigt, wenn erforderlich, die Anzahl der Tiere zu beschränken. Für nicht angenommene Tiere sind die eingezahlten Beträge in vollem Umfang zurückzuzahlen. Der Aussteller ist hievon sofort in Kenntnis zu setzen. Alle gemeldeten Tiere müssen schon vor der Ausstellung Eigentum des Ausstellers sein. Gemeldete Zuchtgemeinschaften sind zugelassen.

Zu Ausstellungen und Bewertungen sind nur einwandfrei gesunde Tiere zulässig. Stellt ein Züchter zwei Jahre in Folge „offensichtlich kranke Tiere“ zur Schau bzw. zu einer Bewertung, so wird dem betreffenden Züchter eine Auszeit von einem Jahr gegönnt, um seine Zucht wieder in einem einwandfreien und gesunden Zustand zu bringen.

§ 5 BESCHICKUNGSRECHT UND VOLLZUG DER ANMELDUNG

Das Beschickungsrecht hat jeder Züchter, welcher Mitglied eines Vereines ist, der über den Landesverband dem RÖK angeschlossen ist (ausgenommen SV). Die Anmeldung hat schriftlich auf dem von der Ausstellungsleitung herausgegebenen Vordruck zu erfolgen. Werden von der Ausstellungsleitung noch Zusatz- oder Sonderbestimmungen erlassen, sind diese dem Aussteller im Wortlaut bekannt zu geben. Um zwischen dem Aussteller und der Ausstellungsleitung verbindliche Rechtsbeziehungen zu haben, ist folgende Erklärung anzubringen: „Die Anmeldung erfolgte in Anerkennung der Ausstellungsbestimmungen.“ Die Anmeldungen sind handschriftlich zu unterzeichnen und der Nachweis der Mitgliedschaft durch eine Bestätigung des Vereines (Vereinsstempel) zu erbringen. Die Angaben auf den Meldepapieren sind deutlich zu machen. Die Folgen mangelhafter Ausfertigung der Anmeldung hat der Aussteller zu tragen. Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, in Sonderfällen die Schau zu verlegen. Der Meldeschluss kann in Sonderfällen verkürzt oder verlängert werden. Die Anmeldung gilt erst dann als getätigt, wenn das Standgeld und die sonstigen Nebengebühren bei der Ausstellungsleitung eingegangen sind. Meldungen für die kein Standgeld bezahlt wurde, gelten als nicht getätigt. Wenn trotzdem Tiere oder Erzeugnisse ohne Bezahlung des Standgeldes zur Ausstellung gesandt werden, gehen diese auf Kosten des Einsenders zurück. Im übrigen haftet dieser für alle hieraus erwachsenen Kosten.

§ 6 BESTÄTIGUNG DER ANMELDUNG

Bei allen Schauen, mit Ausnahme der örtlichen Veranstaltungen, hat die Ausstellungsleitung dem Aussteller den Eingang der Anmeldung und die Zulassung zur Schau zu bestätigen. Dies erfolgt in der Regel durch die Übersendung des Doppels des Anmeldebogens mit den zugewiesenen Boxennummern. Es steht den Ausstellungsleitungen frei, die Bestätigung auf eine andere Weise vorzunehmen. Erhält der Aussteller bis 7 Tage vor Beginn der Ausstellung keine Bestätigung, hat er sich sofort darum zu bemühen.



§ 7 EINLIEFERUNG

Die Ausstellungstiere und die Erzeugnisse müssen so frühzeitig zur Absendung gelangen bzw. angeliefert werden, dass sie zur festgesetzten Zeit des Einlieferungstages in der Ausstellung eintreffen. **Die nicht während der festgesetzten Zeit eingelieferten Tiere werden angenommen, jedoch nicht bewertet und scheiden somit vom Bewerb aus.** Die Versandkisten und Körbe müssen genügend groß, den Transportbestimmungen gemäß gebaut und leicht zu öffnen sein. Die Tiere sind boxenweise einzeln unterzubringen und die Abteile mit den zugeteilten Boxennummern versehen sein, damit Irrtümer beim Einsetzen vermieden werden. Schäden und Verwechslungen, die durch unzweckmäßige Verpackung entstehen, gehen zu Lasten des Ausstellers. Für nicht eingelieferte Tiere wird das Standgeld nicht zurückbezahlt.

§ 8 AUFSICHTSPFLICHT

Die ausgestellten Tiere sind für die Dauer der Ausstellung (Tag der Einlieferung bis zur Auslieferung) im Besitz der Ausstellungsleitung. Das Herausnehmen der ausgestellten Tiere aus den Boxen ist während der Ausstellung ausnahmslos verboten. Belästigung der Tiere mit dem Preisrichterstab ist ebenfalls verboten.

§ 9 RÜCKSENDUNG

Die Rücksendung der Tiere erfolgt nach Schluss der Ausstellung. Etwa irrtümlich zurückgesandte Tiere sind sofort der Ausstellungsleitung zu melden und zum Abruf bereit zu halten. Hierfür entstehende Kosten trägt die Ausstellungsleitung. Die Auslieferung an die Selbstabholer erfolgt nach Schließung der Schau und ist in den Ausstellungsbestimmungen genau zeitmäßig festzulegen. **Wer bis 10 Tagen nach der Schau seine Tiere noch nicht zurückerhalten oder keine Mitteilung über den erfolgten Verkauf in Händen hat, muss die Ausstellungsleitung sofort davon unterrichten.** Jeder Aussteller ist verpflichtet, bei Ankunft der Sendung die Zahl der Tiere bahn- oder postamtlich zu prüfen und eine etwaige Unstimmigkeit bescheinigen zu lassen, damit gegebenenfalls Ersatzansprüche gestellt werden können. Nach dem 14. Tag eingehende Ansprüche braucht die Ausstellungsleitung nicht mehr berücksichtigen.

§ 10 ANMELDUNG VON NEUZÜCHTUNGEN

In den Bewertungsbestimmungen nicht angeführte Rassen können als Neuzüchtung auf Bundesschauen ausgestellt werden. Tiere aus Neuzüchtungen haben Kennzeichen zu tragen, außerdem ist eine Genehmigung der Standardkommission oder des Zuchtausschusses vorzulegen. Vom Züchter bzw. Aussteller ist der Schauleitung das von ihm verfolgte Zuchtziel genau umschrieben, in doppelter Ausfertigung vorzulegen und der Nachweis einer Vererbung von mindestens 3 Generationen zu erbringen. Die Schauleitung händigt der Preisrichterjury ohne Namensnennung des Ausstellers ein Exemplar dieser Niederschrift aus. Ohne Vorlagen derselben ist eine Bewertung unzulässig. Die Tiere der Abteilung Neuzüchtung werden jeweils von 2 Mitgliedern der Standardkommission oder des Zuchtausschusses mit Prädikat und Punkten bewertet.

§ 11 ERSATZANSPRÜCHE

Für erkrankte oder während der Schau verwendete Tiere stehen dem Aussteller keine Ersatzansprüche zu. Für aus erwiesener Schuld der Ausstellungsleitung oder deren Beauftragten verwendete Tiere wird ein den Rassen entsprechender Ersatz geleistet. Ebenso für während der Schau abhanden gekommene Tiere.

§ 12 SCHADENSMELDUNG

Schäden jeglicher Art sind sofort, mit genauer Bezeichnung des einzelnen Schadenfalles, schriftlich der Ausstellungsleitung zu melden. Die Reklamationspflicht endet 6 Wochen nach der Schau.

§ 13 TIERVERKAUF

Mit der Ausstellung kann auch ein Verkauf von Tieren verbunden werden. Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, eine Vermittlungsgebühr vom Verkaufspreis abzuziehen. Beginn und Ende des Tierverkaufes bestimmt die Ausstellungsleitung. Verkäufe haben nur Gültigkeit, wenn sie durch die Ausstellungsleitung abgeschlossen werden. Private Verkäufe während der Ausstellung sind im Ausstellungsgelände, auf den Parkplätzen und im Umkreis von 500 Metern nicht gestattet. Zuwiderhandlungen werden polizeilich und gerichtlich geahndet. Für Irrtümer bei Verkäufen haftet die Ausstellungsleitung nur dann, wenn diese nachweislich durch Verschulden der Ausstellungsleitung entstanden sind. Wird ein Tier, das nicht zum Verkauf gemeldet ist, versehentlich durch die Ausstellungsleitung verkauft, hat



der Käufer (wenn feststellbar) auf Verlangen das ihm irrtümlich verkaufte Tier zurückzugeben. Treten Verluste bei verkauften Tieren noch während der Dauer der Ausstellung ein, gelten die Verkäufe als nicht getätigt, der Käufer erhält das Geld zurück. Die im Anmeldeformular vermerkten Verkaufspreise sind maßgebend. Der Aussteller haftet dem Käufer gegenüber über alle in der Anmeldung gemachten Angaben. Die Ausfolgung verkaufter Tiere erfolgt nach dem Ermessen der Ausstellungsleitung. Die Abrechnung mit den Ausstellern über verkaufte Tiere hat innerhalb 3 Wochen nach Schluss der Ausstellung zu erfolgen.

§ 14 DECKEN VON HÄSINNEN

Es ist generell auf Ausstellungen verboten, Häsinnen mit ausgestellten Rammlern einzudecken. Wird dieses Verbot nicht beachtet, kann die Ausstellungsleitung bis zur Höhe des Tierwertes eine Ersatzleistung verlangen. Auf der Schau anfallende Eier: Die während der Schau gelegten Eier sind Eigentum der Ausstellungsleitung. Diese Eier dürfen jedoch nicht zu Brutzwecken verwendet werden.

§ 15 BEWERTUNGSVORBEREITUNG

Wahl und Bestellung der Preisrichter: Die Ausstellungsleitungen dürfen nur Richter verpflichten, die Mitglied einer Preisrichtervereinigung sind. Bei den Bundesschauen und Bundesrammler, -Meerschweinchen- und -Jungtierschauen für Tauben, Geflügel und Vögel dürfen die Preisrichter von der Ausstellungsleitung nur im Einvernehmen mit den Spartenobmännern und Obmännern der Preisrichtervereinigung verpflichtet werden.

Bei allen Bundesschauen sind mindestens 2 Mitglieder der Standardkommission oder des Bundeszuchtausschusses zu verpflichten. Diesen sind keine Tiere zur Bewertung zuzuteilen, sondern sie sind als Obmänner einzusetzen.

Sonderrichter: Die Sondervereine (Clubs) sind berechtigt, der Ausstellungsleitung Vorschläge über die zu verpflichteten Sonderrichter zu unterbreiten. Die Ausstellungsleitung ist angehalten, möglichst den Wünschen der Sondervereine nachzukommen, wenn:

- a) mindestens 60 oder mehr Tiere dieses Sondervereins gemeldet sind und die Höhe der Gebührenrechnung der eines Allgemeinrichters gleichzusetzen ist, oder
- b) der Sonderverein sich schriftlich verpflichtet, die Mehrkosten zu übernehmen.

Preisrichterbesprechung: Vor der Bewertung sind den Richtern die Richtlinien der Ausstellungsleitungen bekanntzugeben oder schriftlich mitzuteilen. Eine Aufstellung der Boxennummern, Rasse und Geschlecht muss dem Preisrichter übergeben werden. Ebenso eine genaue Bezeichnung über Anzahl und wertmäßige Abstufung der zu vergebende Preise; SE, SZ und andere gebundene Preise sind mit näheren Angaben gesondert aufzuführen.

Verzeichnis der amtierenden Preisrichter: Im Katalog, sind die Namen der amtierenden Preisrichter und die ihnen zur Bewertung übertragenden Rassen, nach Möglichkeit anzugeben.

Preisrichteranwälter: Scholare sind von der Ausstellungsleitung bei der Bewertung zuzulassen. Sie dürfen von der Schaulenleitung nicht als Zuträger verwendet werden, sondern müssen dem Preisrichter bei der Bewertung behilflich sein, der sie bei kleineren Ausstellungen zu einer selbstständigen Bewertung von Tieren zu ihrer persönlichen Ausbildung, heranziehen kann. Unkosten dürfen der Ausstellungsleitung durch den Einsatz von Scholaren nicht entstehen.

Fernhalten Unbefugter während der Bewertung: Die Ausstellungsleitungen haben dafür Sorge zu tragen, dass während der Prämierung keine Aussteller anwesend sind. Es dürfen nur unbedingt notwendige Mitarbeiter der Ausstellungsleitungen Zutritt erhalten.

Vermeiden von Überfüllung: Die Ausstellungsleitung ist verpflichtet, nicht mehr Boxen aufzubauen, als es die Raum-, Licht- und Luftverhältnisse erlauben, das heißt, es soll höchstens zweireihig aufgebaut werden. Ein einreihiger Aufbau ist anzustreben. Bei der Annahme der Anmeldung ist dieser Forderung Rechnung zu tragen.

Nummerierung der Boxen: Die Nummerierung der Boxen hat fortlaufend im Uhrzeigersinn zu erfolgen. Bei zweireihigem Aufbau müssen die ungeraden Ziffern in der oberen Reihe sein.

§ 16 KLASSENAUFSTELLUNG FÜR DIE EINTEILUNG DER RASSEN

Diese erfolgt nach den Vorschriften des Standards und sind zu befolgen. Die Reihenfolge der Rassen ist ebenfalls aus dem Standard zu entnehmen. Die Ausstellungsleitung ist verpflichtet, den Preisrichtern vor der Bewertung schriftlich mitzuteilen, welche Boxennummern, Rassen und Farbschläge zu bewerten sind, nach Möglichkeit mit Geschlechtsangabe.



Überschreiben der Vereinskennzeichen: In der Sparte Kaninchen kann die Reihung, wenn die zugeteilten Boxennummern den Kaninchen in die Ohren geschrieben werden, in umgekehrter Reihenfolge vorgenommen werden. **Bei Ausstellungen, bei denen Kaninchen aus mehr als einem Verein ausgestellt sind, darf das Vereinskennzeichen nicht lesbar sein und muss mit der zugeteilten Boxennummer mit einem schwarzen Filzstift überschrieben werden.**

Bewertung: Die Preisrichterarbeit ist nur dann aufzunehmen, wenn die Ausstellungsgenehmigung des zuständigen Landesverbandes oder RÖK vorliegt und die Ausstellungsleitung der zuständigen Behörde gemeldet wurde. Liegt die Genehmigung nicht vor, sind dem Preisrichter die bis dahin entstandenen Kosten zu ersetzen. Der Preisrichter hat auf Verlangen der Ausstellungsleitung den Ausweis vorzulegen. Die Beurteilung der Tiere hat nach den jeweils gültigen Bewertungsvorschriften zu erfolgen. Auf allen Ausstellungen dürfen nur die vom RÖK herausgegebenen Bewertungsunterlagen Verwendung finden. Andere Formulare sind vom Preisrichter abzulehnen. Die Kosten für alle Vordrucke gehen zu Lasten der Ausstellungsleitung. Die Verpflichtung der Preisrichter geschieht durch die Ausstellungsleitung. Sämtliche Abmachungen mit den Preisrichtern sind rechtzeitig und schriftlich zu machen. Die Bewertung hat nach Möglichkeit bei Tageslicht oder bei tageslichtähnlichen Verhältnissen zu erfolgen. Alle Vorbereitungen für die Bewertung sind von der Ausstellungsleitung zu treffen, damit die Preisrichter mit der Arbeit frühzeitig beginnen können. Den amtierenden Preisrichtern darf nicht mehr als die von der Preisrichtervereinigung festgesetzte Anzahl von Tieren zur Bewertung zugeteilt werden. Zwecks Katalogerstellung, dürfen, wenn die Bewertung an 2 Tagen durchgeführt wird, am 1. Tag mehr Tiere zugeteilt werden, jedoch an beiden Tagen zusammen nicht mehr als die festgelegte Anzahl.

Volierenbewertung bei Geflügel: (Nur eine Bewertung)

Gesamtbewertung: 5 Tiere pro Rasse und Farbe beiderlei Geschlecht

Stammbewertung: 1:2 pro Rasse und Farbe.

Ziergeflügel: Bis 4 verschiedene Arten – paarweise – im Teich möglich.

Volierenbewertung bei Tauben: Stückzahl 6 – eine Rasse und Farbe beiderlei Geschlechts.

§ 17 PREISVERTEILUNG

Bei der Preisverteilung haben alle Sparten und Rassen dasselbe Anrecht, sofern für einzelne Rassen keine bestimmten Sonderpreise zur Vergebung kommen.

Ehrenpreise sind so zu staffeln, dass sie auch wirklich einer Preisauszeichnung entsprechen. Sie sind dem Wert nach fortlaufend zu staffeln und zu nummerieren.

§ 18 ZUCHTPRÄMIEN UND LEISTUNGSPREISE DER SPARTEN

Diese dürfen nur für züchterische Leistungen vergeben werden. Ein Leistungswettbewerb kann sowohl für Einzeltierzüchter als auch für Vereine veranstaltet werden. Bei Vergabe von Zuchtprämien ist die Forderung der Größe der Stämme und Kollektionen vorher bekannt zu geben. Die Größe der Stämme richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen des Standards bzw. nach denen der Schauordnung für die Bundesschau. Dasselbe gilt für Vereinswettbewerbe. Die Tiere sind zwar bei der Anmeldung schon zu bezeichnen und zwar: K = Kollektion, EZ = Einzeltier aus Eigenzucht. Tiere welche im Anmeldebogen keine diese Bezeichnung haben, werden als angekaufte Tiere betrachtet und auch so eingestuft. Die Ausschreibung von Wander- und Gesamtleistungspreise bleibt der Ausstellungsleitung überlassen.

§ 19 RASSESIEGER

Grundsätzlich erhält jede Rasse, die mit mindestens 18 Tieren vertreten ist, einen Rassesieger. Stehen in beiden Geschlechtern von einer Rasse mindestens 36 Tiere, so wird jedem Geschlecht ein Rassesieger zuerkannt (ausgenommen Vögel).

Rassen die mit weniger als 18 Tieren vertreten sind, werden mit anderen Rassen zusammengelegt und das Siegertier aus den zusammengelegten Rassen ermittelt (gleiche Zusammenlegung wie bei Vergabe des Bundesmeistertitels). Siegerpreise sind stets auf das beste Einzeltier zu vergeben.



§ 20 DRUCKFEHLERBERICHTIGUNG

Beruhet das Ergebnis der Bewertung oder der Preisverteilung auf Druckfehler im Katalog, ist eine Berichtigung an den Boxen vorzunehmen. Maßgebend für die Bewertung und Preisverteilung ist in jedem Fall nur das Preisrichterprotokoll und die vorgenommene Vergabe der Preise durch den Preisrichter. Für Druckfehler im Katalog, kann die Schauleitung nicht haftbar gemacht werden.

§ 21 EINSPRUCH GEGEN DIE AUSSTELLUNGSLEITUNG ODER GEGEN DIE BEWERTUNG

Eine Beschwerde gegen die Ausstellungsleitung ist zulässig, wenn wesentliche Abweichungen von den allgemeinen Ausstellungsbestimmungen oder der zusätzlich erlassenen Schauordnung nachgewiesen werden können. Die Beschwerde ist schriftlich in doppelter Ausfertigung unter genauer Bezeichnung des Einzelfalles einzureichen. Bei allen Beschwerden ist der zuständige Spartenobmann bzw. Landesverbandszuchtwart zur Prüfung des Falles beizuziehen.

Einspruch gegen die Bewertung:

1. Das Urteil des Preisrichters ist grundsätzlich verbindlich.
2. Einem Einspruch gegen die Bewertung ist stattzugeben:
 - a) Bei offensichtlich irrtümlicher Auslegung von Standard oder AAB zum Zeitpunkt der Bewertung.
 - b) Bei Nichtbeachtung von Ausschlussfehlern.
 - c) Sofern die Ausstellungsleitung in der Lage ist, zu Neubewertung berechnete Preisrichter hinzuzuziehen.
 - d) Der Einspruch ist während der Schau, spätestens am ersten Ausstellungstag bis 13 Uhr, schriftlich unter Angabe der Käfignummer und der vermeintlichen Irrtümer des Preisrichters bei der Ausstellungsleitung einzureichen.
3. Einspruchsberechtigt sind:
 - a) Die Aussteller, sofern es eigene Tiere betrifft. Der Beschwerdeführer hat pro Nummer das fünffache Standgeld zu hinterlegen. Erweist sich der Einspruch als unbegründet, so verfällt der Betrag der Ausstellungskasse. Bei berechtigtem Einspruch wird der Betrag zurückerstattet. Der Einspruch ist nicht zulässig, wenn das Ersturteil bereits von einem zweiten Preisrichter bestätigt und auf der Bewertungsurkunde gegengezeichnet wurde.
 - b) Die Mitglieder der Standardkommission oder des Bundeszuchtausschusses auf allen Schauen des RÖK.
 - c) Die Vorsitzenden der PR-Vereinigungen innerhalb ihrer Verbands- bzw. Verantwortungsbereiche.
4. Die Neubewertung hat durch zwei der Ausstellungsleitung geeignet erscheinende und von ihr zu bestimmende Preisrichter zu erfolgen. Das hierbei festgelegte Richterurteil ist endgültig. Die Beschreitung des Rechtsweges gegen die Bewertung eines Preisrichters ist ausgeschlossen.
5. Das Ergebnis der Neubewertung ist von der Ausstellungsleitung dem von dem Einspruch betroffenen Preisrichter sowie dem Beschwerdeführer schriftlich mitzuteilen.
6. Die Standardkommission und der Bundeszuchtausschuss sind gemäß der ihnen von Präsidium des RÖK übertragenen Aufgaben verpflichtet, die Erhaltung und Weiterentwicklung der einzelnen Rassen sowie die Einhaltung der Musterbeschreibungen (Standard) zu überwachen.

§ 22 ANWEISUNG AN DIE PREISRICHTER

1. **Preisrichteramt = Ehrenamt:** Das Preisrichteramt ist ein Ehrenamt. Es verpflichtet zur vorbildlichen Ausübung desselben. Die für die Richterarbeit gewährte Vergütung ist nur als Aufwandsentschädigung und niemals zur Erlangung wirtschaftlicher Vorteile zu betrachten.
2. **Aufgaben des Preisrichters:** Dem Preisrichter fällt die Aufgabe zu, die zur Schau gestellten Tiere unter Zugrundelegung der Musterbeschreibung im Standard zu beurteilen und dem Rassewert entsprechend gegeneinander abzustufen, ihre Vorzüge, Wünsche und Mängel in einer leicht verständlichen Kritik herauszustellen, um mit dieser Arbeit die Entwicklung der Rasse im Sinne der Musterbeschreibung bzw. des Standards zu fördern.
3. **Grundlagen der Preisrichterarbeit:** Die allgemeinen Ausstellungsbedingungen mit ihren einschlägigen Bestimmungen, insbesondere den Bewertungsvorschriften und den vom RÖK genehmigten Musterbeschreibungen, sind für die Preisrichterarbeit verbindlich.



4. **Ausfüllen der Bewertungsvordrucke:** Die Preisrichter haben die Bewertungsvordrucke mit ihrem Namen zu versehen und sofort nach Fertigstellung der Ausstellungsleitung persönlich abzugeben. Der Preisrichter ist für die ordnungsgemäße Ausfertigung durch die Schreibkraft verantwortlich. Die Kritik, die Bewertungsnoten, Auszeichnungen, Ehrenpreisnummern, Tätö- bzw. Ringnummern usw. sind auf den Originalen wie auf den Durchschriften, übereinstimmend einzutragen.
5. **Schreiber und Zuträger:** Den Preisrichtern in der Sparte Kaninchen und Meerschweinchen ist eine Schreibkraft und ein Zuträger, in den Sparten Geflügel, Tauben und Vögel, eine Schreibkraft beizustellen. Kann keine geeignete Schreibkraft beigelegt werden, so sind € 15,- zu vergüten.
6. **Vergabe der Preise:** Die Vergabe der Preise hat nach der Aufstellung der Ausstellungsleitung und den hierzu gegebenen Anweisungen zu erfolgen. Auf allen Schauen sind die Tätönummern, Ringnummern und der Jahrgang aller Tiere auf den Bewertungskarten einzutragen. Hierdurch wird verhindert, dass Tiere nach der Prämierung vertauscht werden können.
7. **Haftung der Preisrichter für zuviel vergebene Preise:** Der Preisrichter darf nicht mehr Preise vergeben, als ihm von der Ausstellungsleitung zugeteilt sind. Nur mit Genehmigung des Ausstellungsleiters können darüber hinaus Preise vergeben werden. Jeder Schaden, der durch unrichtige Preisverteilung entstanden ist, geht zu Lasten des Preisrichters. Die Ausstellungsleitung ist nicht verpflichtet Preise nachträglich zu bewilligen.
8. **Zu große Ringe:**
 - a) Bei Geflügel und Tauben schließen Fußringe um eine Nummer größer oder kleiner als im Standard angegeben, von der Bewertung nicht aus, jedoch dürfen diese nicht abziehbar sein. Geflügel und Tauben können bis 6 Jahre ausgestellt werden. Ziergeflügel hat keine Altersbegrenzung.
 - b) Tiere, die durch irgendwelche Zeichen oder andere als die im Europaverband anerkannten Ringe gekennzeichnet sind, müssen von der Bewertung ausgeschlossen werden und erhalten die Bezeichnung „gek.“ (gekennzeichnet). Zehenlochung ist gestattet. Flugfesseln und Flügelklammern gelten ebenfalls als Kennzeichnung. Flügelmarken und Rückenmarken gelten hingegen nicht als Kennzeichnung.

§ 23 UNSTATTHAFTE MASSNAHMEN UND TÄUSCHUNGSVERSUCHE

Kaninchen und Meerschweinchen: Als unerlaubte Handlungen sind anzusehen:

- a) Unerlaubte Kennzeichen.
- b) Jede offensichtliche Täuschung des Preisrichters durch Färben von Krallen, Färben oder Beschneiden von Zeichnungsmerkmalen usw.
- c) Das Ausstellen fremder Tiere als eigene, sowie das Bezeichnen fremder Tiere als eigene Zucht
- d) Bewusst falsche Angaben bei der Anmeldung der Tiere.
- e) Versuchte Beeinflussung durch die Aussteller vor oder während der Bewertung.

Wer unerlaubte Handlungen vornimmt, wer sie duldet oder sie begünstigt, ob Preisrichter, Ausstellungsleitung oder Züchter, hat eine ehrengerichtliche Ahndung zu erwarten. Werden Tiere festgestellt, an denen Handlungen zum Zwecke der Täuschung vorgenommen wurden, scheidet die gesamten ausgestellten Tiere des jeweiligen Ausstellers von der Bewertung aus. Etwa schon vergebene Preisauszeichnungen werden für ungültig erklärt und die Bewertungsurkunden eingezogen. Vor Schluss der Bewertung sind vom Preisrichter keinerlei Auskünfte über seine Bewertung der Tiere abzugeben.

Bei Geflügel, Tauben und Vögel:

- a) Jede physikalische, chemische oder medizinische Einwirkung auf befiederte oder unbefiederte Körperpartien der Ausstellungstiere durch Färben, Beschneiden und Kleben sowie bei befiederten Partien auch durch Biegen, Brechen, Nähen oder Einpflanzen von Federn, soweit dies der tatsächlichen oder vermeintlichen Verbesserung des Schönheitswertes im Sinne der AAB MB dient oder dienen soll.
- b) Das Ausstellen von Tieren mit ausgeweiteten, nicht dem Europaverband zugelassenen, gefärbten, aufgeschnittenen, zusammengeklebten oder zusammengelöteten Fußringen.
- c) Jeder Versuch den Preisrichter zu täuschen und dadurch das Urteil zu beeinflussen.
- d) In der Sparte Vögel dürfen die Ringe nicht abziehbar sein.



Gestattet ist:

- Das Waschen der Tiere sowie ein geringes Einfetten von Schnabel, Kamm, Kehllappen, Läufen und Zehen mit farblosem Öl oder Fett.
- Das sogenannte Putzen, das heißt die Entfernung einzelner kleiner Federn, welche die Zeichnung oder korrekte Farbfeldgrenze stören, wenn dadurch keine sichtbar gelichtete Stelle entsteht. Hierbei ist das Stehenlassen von Federresten zur Bildung einer markanten Abgrenzung unstatthaft; z.B. zur Bildung von Hauben, Kappen, Kuppen, Schnippen, Lätzen, Binden usw.

Als Täuschungsversuche gelten:

- Das Ausstellen oder der Verkauf von Tieren, die zuchtuntauglich oder flugunfähig gemacht wurden; unbenommen der Vorschrift über Flugfesseln. Ausnahme: Einseitig flügelamputierte Tiere der Wildformen des Ziergeflügels.
- Das Ausstellen fremder Tiere als eigene.
- Die ungerechtfertigte Bezeichnung „Tiere aus eigener Zucht“.
- Falsche Angaben zur eigenen Vorteilsbildung.

Ahnung von unstatthaften Maßnahmen und Täuschungsversuchen:

Unstatthafte Handlungen sind vom Preisrichter mit der Note „u M“ zu ahnden. Auf der Bewertungskarte ist die Kritik dementsprechend zu vermerken und vom Obmann zu bestätigen. Der Preisrichter ist verpflichtet, dass er das dafür vorgesehene Formular verwendet. Das Original bleibt beim Preisrichter, 1 Durchschlag geht an die Ausstellungsleitung, 1 Durchschlag an den Vorsitzenden der jeweiligen Preisrichtervereinigung.

Die Ausstellungsleitung ist berechtigt diesem Aussteller sämtliche auf dieser Schau errungenen Preise abzuerkennen. Der Obmann der Preisrichtervereinigung ist verpflichtet dies dem Preisrichterdachverband zu melden. Der Dachverband entscheidet über die zu setzenden Maßnahmen, dies kann im Wiederholungsfall bis zur Sperre auf Lebenszeit werden.

Der Dachverband ist verpflichtet die Sanktionen dem Aussteller, der Sparte, den Preisrichtervereinigungen, dem Verein und dem Landesverband schriftlich mitzuteilen und im ÖKZ zu veröffentlichen. Der Dachverband besteht aus: Den Preisrichterobmännern, den Spartenobmännern, dem Bundesobmann und dem RÖK-Schriftführer.

§ 24 AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG DER PREISRICHTER

Die von den Ausstellungsleitungen verpflichteten Preisrichter erhalten Aufwandsentschädigungen in der festgesetzten Höhe. Bei Entfernungen von mehr als 150 km vom Wohnort des Preisrichters zur Ausstellung ist, wenn die Anreise am Vortag der Bewertung erfolgt, für diesen Tag die halbe Gebühr zu entrichten. Die Richter haben außerdem Anspruch auf angemessene Unterkunft und Verpflegung für die Zeit, welche sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit benötigen. Kann umständehalber am Richttag das Mittagessen nicht rechtzeitig (bis 13 Uhr) oder nicht gutbürgerlich gereicht werden, so ist hierfür ein ortsüblicher Betrag zu vergüten. In diesem Fall sind die Preisrichter rechtzeitig zu informieren.

Werden bereits verpflichtete Preisrichter wegen zu geringer Meldung nicht benötigt, so müssen die selben unmittelbar nach Meldeschluss, spätestens jedoch 14 Tage vor dem Schautermin, abbestellt werden. Zur Durchführung einer Schau dürfen nicht mehr Richter verpflichtet werden, als erfahrungsgemäß erforderlich sind. Wird von einer Ausstellungsleitung ein verpflichteter Preisrichter später als 10 Tage vor der Ausstellung abbestellt, so ist an diesen die jeweilige Bewertungsgebühr abzuführen. Wenn der selbe bereits angereist ist, sind die Fahrtkosten ebenfalls zu ersetzen. Ausgenommen ist höhere Gewalt, wie Seuchen, Brände usw., wenn dadurch die Schau nicht durchgeführt werden kann.

Ist ein Preisrichter unvorhergesehen verhindert, ein übernommenes Preisrichteramt auszuüben, so hat er, wenn irgend möglich, für vollwertigen Ersatz zu sorgen und die Ausstellungsleitung hiervon sofort in Kenntnis zu setzen. Wird dies unentschuldig versäumt, so können die der Ausstellungsleitung verursachten Mehrkosten für die Bestellung eines anderen Preisrichters zu Lasten des säumigen Preisrichters gehen.

Auf Ausstellungen, wo 4 bis 7 Preisrichter einer Sparte verpflichtet sind, ist ein Preisrichter einvernehmlich mit der Ausstellungsleitung als Obmann zu bestimmen. Er hat die Aufgabe, in Zweifelsfällen die Preisrichter zu beraten und bei Vergabe besonderer Auszeichnungen mitzuwirken. Außerdem steht er der Ausstellungsleitung in Bewertungstechnischen Fragen zur Verfügung. Dem Obmann ist eine geringere Anzahl von Tieren zur Bewertung zu geben, damit er seinen Verpflichtungen als Obmann nachkommen kann. Auf Ausstellungen, wo mehr als 7 Preisrichter in einer Sparte amtieren, ist zusätzlich ein Preisrichter als Obmann zu verpflichten, der nicht als Preisrichter beschäftigt werden darf. Entstehende Kosten sind von der Ausstellungsleitung zu tragen.



§ 25 AUFNAHMEBESTIMMUNGEN FÜR PREISRICHTERANWÄRTER

Die Aufnahmebedingungen werden ausschließlich von der Preisrichtervereinigungen erstellt bzw. abgeändert.

● Kaninchen und Meerschweinchen

1. Mindestalter 19 Jahre, Höchstalter 45 Jahre.
2. 7 Jahre Mitglied in einem RÖK angeschlossenen Kleintierzuchtverein, als aktiver Züchter.
3. Zur Zeit der Aufnahme muss im Verein eine Funktion ausgeübt werden.
4. Der Aufnahmewerber muss Abonnent des Fachblattes „Österreichischer Kleintierzüchter“ sein.
5. Der Aufnahmewerber muss bei drei Bundesschauen ausgestellt haben, unter den selben Bedingungen wie Bundesmeister (383 Punkte) erreicht haben.
6. Dreimalige Mitarbeit bei einer Landes- oder Bundesschau als Schreibungskraft oder zur Auswertung.

Sind alle diese Voraussetzungen erfüllt und ist in der zuständigen Sektion ein Bedarf an Preisrichtern vorhanden, so wird der Aufnahmewerber mit den nötigen Anmeldeformularen betraut, das sind:

1. Eine Beitrittserklärung

- a) In dieser erklärt der Bewerber seinen Beitritt.
- b) Beigefügt wird ein Lebenslauf, ein handgeschriebener Aufsatz über die von ihm selbstgezüchtete Rasse und ein aktuelles Leumundszeugnis.
- c) Eine Bestätigung des Vereines, in dem der Bewerber Mitglied ist, in dem seine Eignung und sein einwandfreier Lebenswandel bestätigt werden.
- d) Die Aufnahme in der jeweiligen Sektion hat einstimmig zu erfolgen und kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.

2. Ein Formblatt für persönliche Daten.

Diese Aufnahmeordnung kann nur von der Zentrale der Kaninchen-Preisrichter abgeändert werden.

● Tauben und Geflügel

Der (die) Preisrichteranwärter(in) muss

1. 21 Jahre alt sein
2. mindestens 5 Jahre Mitglied in einem RÖK-Verein
3. Nachweislich Schauerfolge bei Großschauen in Österreich
4. Befürwortung des Ortsvereines
5. aktiver Rassetauben-/Rassegeflügelzüchter
6. polizeiliches Führungszeugnis
7. deutsche Sprache in Wort und Schrift
8. handgeschriebener Lebenslauf
9. Aufnahmeprüfung in der zuständigen Sektion (Aufsatz über die selbst gezüchtete Rasse, Diktat aus einem Fachartikel, mehrere Rechenbeispiele aus den Grundrechnungsarten).

Die dreijährige Ausbildung erfolgt in der jeweiligen Sektion, die Schulungen auf Bundesebene und Sektion ist ein Pflichttermin. Der Antrag auf Aufnahme in der Tauben- und Geflügelpreisrichtervereinigung, kann ohne Angaben von Gründen von der Verbandsleitung abgelehnt werden.

● Vögel

1. 5 Jahre Mitglied beim Bundesverband „RÖK“
2. Einwandfreier Leumund
3. Deutsche Sprache in Wort und Schrift
4. Ausstellungserfolge nachweisen
5. Anerkennen der Statuten der Vereinigung Österreichischer Vogelzuchtrichter im RÖK



§ 26 SONDERBESTIMMUNGEN FÜR BUNDESSCHAUEN

Bei Bundesschauen aller Art sind die Sonderbestimmungen, Preisrichterbestellungen, Sonderwettbewerbe für Aussteller, Vereine, Verbände oder Clubs und die Preisverteilung einvernehmlich mit der jeweiligen Spartenleitung zu erstellen und dem RÖK-Präsidium zur Genehmigung vorzulegen.

Mit der Übernahme der Bundesschau durch die Landesverbände verpflichten sich diese, die Bestimmungen einzuhalten. Bei Zuwiderhandlungen trägt der Landesverband die Haftung für entstandene Nachteile der Aussteller.

Die Bundesschauen können den Verbänden nicht auf deren Risiko übertragen werden, außer dies wird vom übernehmenden Verband ausdrücklich gewünscht, dann ist aber Verlust oder Gewinn Sache des Landesverbandes. Dies ist bei der Vergabe festzulegen.

Vom RÖK oder den Landesverbänden können zur Förderung der Ausstellungen Zuschüsse gewährt werden. Die Höhe und für welchen Zweck die Zuschüsse verwendet werden müssen, wird bei der Vergabe beschlossen. Die Zuschüsse können entzogen werden, wenn eine Ausstellungsleitung die Bestimmungen nicht einhält oder den sonst gestellten Verpflichtungen nicht nachkommt.

Anleitung über die Vergabe von Bundes-, Landes- und Vereinsmeistertiteln

Der Titel „**Bundesmeister**“ kann nur auf RÖK-Bundesschauen vergeben werden. Der Titel „**Landesmeister**“ nur auf Landesschauen und der Titel „**Vereinsmeister**“ nur auf Vereinsausstellungen.

Zuchtgemeinschaft (ZG)

Eine Zuchtgemeinschaft besteht aus mindestens zwei aktiven Züchtern eines Vereines. Mindestalter 7 Jahre. Vor der Gründung einer Zuchtgemeinschaft ist die Genehmigung des Vereines und des Landeszüchtereferenten der jeweiligen Sparte einzuholen. Die Zuchtgemeinschaft kann auch nur für eine Rasse gegründet werden und muss nicht für alle von einem Züchter gezüchteten Rassen gelten.

Die Kennzeichnung (beringen oder tätowieren) der Tiere erfolgt auf ZG und den Namen aller Mitglieder der ZG (z.B. ZG Schneider + Schuster). Wird eine ZG für eine Rasse eingegangen, so sind alle Tiere dieser Rasse für die ZG zu kennzeichnen. Kennzeichnen für einen Züchter ist nicht gestattet. Die für die ZG gekennzeichneten Tiere können nur von der ZG ausgestellt werden. Werden von einer ZG Tiere ausgestellt, so ist das Standgeld inklusive Katalog, Nenngeld und Eintritt nur einmal zu bezahlen, denn die ZG gilt als ein Aussteller, es gibt auch nur einen Preis. Besteht die ZG aus Jugendlichen und Erwachsenen, sind jedoch die Ausstellungsgebühren für Erwachsene zu bezahlen. Wird die ZG aufgelöst, so ist der Verein und der zuständige Landeszüchtereferent davon zu verständigen.

Wettbewerb und Bestimmungen der Sparten

● KANINCHEN

Die Kollektionen bestehen aus 4 bis 6 Tiere einer Rasse und Farbe beiderlei Geschlechts aus dem laufenden Zuchtjahr und müssen Eigenzucht sein. In jeder Kollektion kann ein Alttier ausgestellt werden. Ein Aussteller kann auch mehrere Kollektionen ausstellen, jedoch nur mit 6 Tieren. Nur die letzte Kollektion kann aus 4 bis 6 Tieren bestehen. Bei jeder Kollektion werden die Punkte der 4 höchstbewerteten Tiere zusammengezählt, wobei jedoch mindestens 1 Tier je Geschlecht zur Berechnung kommen muss. Bei Punktegleichheit wird auf das fünfte und dann auf das sechste Tier zurückgegriffen. Den Kaninchen müssen vom Aussteller vor der Einlieferung die zugeteilten Boxennummern mit wasserfestem schwarzen Filzstift (Edding 3000) ins rechte Ohr geschrieben werden. **Das Vereinskennzeichen darf nicht lesbar sein. Ist das Vereinskennzeichen lesbar, scheidet das Tier vom Wettbewerb aus.**

Preisvergabe der Sparte Kaninchen:

1. **Medaille des Europa Verbandes:** Dem Aussteller mit der höchstbewerteten Kollektion wird die Europamedaille überreicht.
2. **Grüne RÖK-Bänder:** Nur bei vom RÖK durchgeführten Bundesschauen werden vier RÖK-Bänder auf Einzeltiere vergeben.
3. **Bundesmeister:** Bei 3 Ausstellern und 18 Tiere einer Rasse und Farbe: ein Bundesmeister, 5 Aussteller 30 Tiere: ein 1. Vizebundesmeister, 7 Aussteller und 42 Tiere: ein 2. Vizebundesmeister.
4. **Jugendbundesmeister:** Pro 7 jugendlichen Ausstellern wird zusätzlich ein Jugendbundesmeister unter den selben Bedingungen vergeben.



5. **Rassesieger:** Bei 18 Tieren pro Rasse und Farbe wird ein Rassesieger vergeben. Bei 36 Tieren und mehr wird in beiderlei Geschlecht ein Rassesieger vergeben.
Siegertiere aus zusammengelegten Rassen: Rassen, die mit weniger als 18 Tieren vertreten sind, werden mit anderen Rassen zusammengelegt und das Siegertier aus den zusammengelegten Rassen ermittelt (gleiche Zusammenlegung wie bei Vergabe des Bundesmeistertitels).
6. Bei **Bundesrammlerschauen** wird die Tieranzahl auf 12 reduziert und die Kollektionen bestehen aus 3 bis 4 Tieren. Bei jeder Kollektion werden die 3 höchstbewerteten Tiere zusammengezählt. Bei Punktegleichheit wird auf das vierte Tier zurückgegriffen.
7. **Bundesmeister:** 12 Tiere, 3 Aussteller; ein 1.Vizebundesmeister: 20 Tiere, 5 Aussteller; ein 2.Vizebundesmeister: 28 Tiere, 7 Aussteller.
Bundesmeister aus Rassenzusammenlegungen: Die Rassenzusammenlegungen haben durch den Ausstellungsleiter, dem Bundesspartenobmann und den Preisrichterobmann vor der Bewertung zu erfolgen.
8. **Rassesieger bei Bundesrammlerschauen:** Ab einer Tierzahl von 12 Tieren pro Rasse und Farbe.
9. **Bundesschauplaketten:** Gold ab 383 Punkte, Silber für 379 bis 382,5 Punkte, Bronze für 88 bis 378,5 Punkte. Für die Ermittlung der Punkte gelten die gleichen Bedingungen wie für die Ermittlung des Bundesmeisters.
Bei Bundesrammlerschauen gilt folgendes Limit: Gold ab 287 Punkte, Silber 284 bis 286,5 Punkte, Bronze 88 bis 283,5 Punkte.
10. **Vereinswettbewerb:** Ab 18 Tieren nimmt jeder Verein automatisch am Vereinswettbewerb teil. Reihung laut EDV Ausdruck.
11. **Preise:** Wenn von den 24 Tieren ein Punktedurchschnitt von 95 Punkten, gesamt 2280 erreicht wird, erhält der Verein ein RÖK-Diplom mit der Wertungsnote „**A I Ausgezeichnet**“. Bei einem Punktedurchschnitt von 94 Punkten, gesamt 2256 Punkten, das Diplom mit der Note „**A II Vorzüglich**“. Bei dreimaliger Erreichung der Note „A I“ in 3 aufeinander folgenden Ausstellungen oder innerhalb aufeinander folgenden Ausstellungen dreimal „A I“ und zweimal „A II“ bekommt der Verein vom RÖK die beurkundete Berechtigung, den Vereinstitel „**Spezialverein in der Kaninchenzucht**“ führen zu dürfen und als solcher angesprochen zu werden.

● MEERSCHWEINCHEN

Die Kollektion besteht bei Glatthaar aus 4 bis 6 Eigenzuchttieren einer Rasse und Farbe, beiderlei Geschlechts.

Bei den Rassen Englisch Schopf, Amerikanisch Schopf, Satin, US-Teddy, Rex, Rosetten, Rosetten-Satin, Peruaner, Sheltie, Coronet, Texel, Alpaca und Merino aus 4 bis 6 Tieren einer Rasse, **Farbe egal**.

Ein Aussteller kann auch mehrere Kollektionen einer Rasse ausstellen, jedoch nur mit 6 Tieren. Nur die letzte Kollektion kann aus vier bis sechs Tieren bestehen. Bei jeder Kollektion werden die Punkte der vier höchstbewerteten Tiere zusammengezählt, wobei jedoch mindestens ein Tier je Geschlecht zur Berechnung kommen muss. Bei Punktegleichheit wird auf das fünfte und dann auf das sechste Tier zurückgegriffen.

Es können auch ausländische Züchter ausstellen und am Wettbewerb teilnehmen, wenn sie ordentliches Mitglied in einem österreichischen Ortsverein (SV oder Club genügt nicht) sind.

Alle Meerschweinchen müssen mit Ohrmarken gekennzeichnet sein.

Preisvergabe Meerschweinchen

1. **Medaille des Europaverbandes:** Dem Aussteller mit der höchstbewerteten Kollektion wird die Europamedaille überreicht.
2. **Grünes RÖK-Band:** Nur bei vom RÖK durchgeführten Bundesschauen wird ein RÖK-Band auf ein Einzeltier vergeben.
3. **Bundesmeister:** Bei 18 Tieren einer Rasse von 3 Ausstellern wird ein Bundesmeister vergeben. Werden in einer Rasse 18 Tiere einer Farbe oder Farbkombination von 3 Ausstellern ausgestellt, gibt es pro Farbe einen weiteren Bundesmeister, bei 30 Tieren von 5 Ausstellern einen Vizebundesmeister und bei 42 Tieren von 7 Ausstellern einen 2. Vizebundesmeister. Mindestpunkte aus 4 Tieren 380, bei seltenen Rassen 378.
Bundesmeister aus Rassenzusammenlegung: Rassen, welche die erforderliche Anzahl von Tieren oder Ausstellern nicht erreichen, werden zu Gruppen der gleichen Schwierigkeitsgrade zusammengelegt und erhalten den Titel „Bundesmeister aus Rassenzusammenlegung“. Vorgang wie bei Bundesmeister.
4. **Jugendbundesmeister:** Pro 7 jugendlichen Ausstellern wird zusätzlich ein Jugendbundesmeister unter den selben Bedingungen vergeben.



5. **Rassesieger:** Ab 18 Tieren pro Rasse wird ein Rassesieger vergeben, bei 36 Tieren und mehr auch auf das Gegengeschlecht.
6. **Siegiertier:** Die Siegiertiere in jenen Farbenschlägen, in welchen kein Rassesieger vergeben wird, erhalten bei gleicher erforderlicher Tieranzahl (18 bzw. 36) den Titel „Bundes-Farbenschlagsieger“.
7. **Bundesschauplaketten:** Gold für 383 Punkte, Silber für 379 – 382,5 Punkte und Bronze für mindestens 88 – 378,5 Punkte. Die Punkte ergeben sich aus den besten 4 Tieren einer Kollektion.
8. **Vereinswettbewerb:** Ab 18 Tieren nimmt jeder Verein automatisch am Vereinswettbewerb teil. Reihung laut EDV-Ausdruck.

● GEFLÜGEL

Tiere werden nach dem „Rassegeflügel-Standard für Europa“ gezüchtet und bewertet. Jeder Aussteller ist berechtigt, pro Rasse und Farbe mehrere Kollektionen auszustellen. Eine Kollektion besteht aus 4 bis 6 Eigenzuchtieren, wobei ein Gegengeschlecht vorhanden sein muss. Das Alter der Tiere ist höchstens 6 Jahre. Ziergeflügel darf nur paarweise gemeldet werden und wird auch so eingestallt. Gezählt werden nur die besten 4 Tiere eines Ausstellers pro Rasse und Farbe beiderlei Geschlecht. Mindestpunkte 376, bei Punktegleichheit entscheidet die höhere Bewertung, dann 1.0 vor 0.1 und in weiterer Folge das fünfte und sechste Tier. Bei Punktegleichheit bis zur letzten Instanz werden zwei Titel vergeben. Es werden die Ringe sämtlicher im Europaverband Sparte Geflügel angehöriger Verbände anerkannt und können am Bewerb teilnehmen, wenn folgende Voraussetzung gegeben ist: Die Anmeldung zur Ausstellung kann nur über einen Stammverein in Österreich getätigt werden (SV oder Club genügt nicht). Der ausländische Aussteller hat bei der Anmeldung eine Bescheinigung beizulegen, woraus ersichtlich ist, dass Eigenzucht gegeben ist und die Ringe von diesem Verein ausgegeben und registriert sind. Der österreichische Aussteller kann nur mit A-Ring am Wettbewerb teilnehmen.

B-Junggeflügelschau: Bis 2 Jahre und Ziergeflügel ist unbegrenzt zugelassen.

Preisvergabe Geflügel:

1. **Medaille des Europaverbandes:** Dem Aussteller mit der höchst bewerteten Kollektion wird diese Medaille übergeben.
2. **Grüne RÖK Bänder:** Nur bei vom RÖK durchgeführten Bundesschauen werden 4 Bänder auf Einzeltiere vergeben.
3. **Bundesmeister:** (BM) Bei 18 Tieren einer Rasse beiderlei Geschlechts von 3 Ausstellern wird ein BM vergeben. Werden in einer Rasse mehrere Farbenschläge ausgestellt, gibt es auf 18 Tiere pro Farbe und 3 Aussteller einen BM, bei 30 Tieren und 5 Ausstellern einen Vizebundesmeister. Bei Ziergeflügel 18 Tiere je Gruppe (Fasane, Zierenten usw.), somit die besten 4 Tiere eines Ausstellers und Gruppe.
Bundesmeister aus Rassenzusammenlegungen: Um den Züchtern aller Rassen soweit wie möglich die gleichen Chancen zur Erringung eines Meistertitels zu geben, sind die verschiedenen Rassen in den gleichwertigen Gruppen laut Standard zusammen zu legen und für mindestens 18 Tiere je Gruppe ein BM zu vergeben. Im übrigen ist wie bei den BM vorzugehen.
Bundesmeister aus Sammelrassen: Für Rassen, die in keine Gruppe passen, da zu wenig Aussteller und Tiere, werden in Sammelrassen zusammengefasst und wie bei BM vorgegangen. (Puten + Perlhühner, Gänse + Enten sowie Hühner + Zwerg-Hühner).
4. **Förderpreise (FP):** Werden von der Spartenleitung festgelegt und vergeben.
5. **Jugendbundesmeister:** Pro 7 jugendlichen Ausstellern wird grundsätzlich ein Jugendbundesmeister unter den selben Bedingungen vergeben.
6. **Rassesieger (RS):** Ab 18 Tieren pro Rasse wird ein Rassesieger vergeben und ab 36 Tieren beiderlei Geschlechts.
7. **Siegiertier (ST):** In jenen Farbenschlägen, wo kein Rassesieger vergeben wurde, wird bei gleich erforderlicher Tierzahl der Titel zuerkannt (18 bzw. 36 Tiere).
Prädikat und Punkte: V = 97, HV = 96, SG = 93 bis 95, Gut = 92, 91, Befr. 90.
8. **Bundesschauplakette:** Gold ab 378 Pkt., Silber 370 bis 377 Pkt., Bronze 90 bis 369 Pkt. (ab 2003) mit jeweils 4 Tieren.
9. **Bundeshahnschau:** Gold ab 282 Pkt., Silber 276 bis 281 Pkt., Bronze 90 bis 275 Pkt. mit jeweils 3 Tieren.
10. **Große Leistungsplaketten:** Um diese in Gold, Silber oder Bronze zu erhalten, ist vom Aussteller beim Spartenobmann anzusuchen. Bronze ist 50 Punkte, Silber ist 100 Punkte, Gold ist 150 Punkte, Meister der Kleintierzucht in der Sparte Geflügel ist 200 Punkte, RÖK Ehrenmeister in der Sparte Geflügel ist 300 Punkte – eingerahmte Urkunde wird überreicht. (Der Bewerb ist aus.)
11. **Vereinswettbewerb:** Ab 18 Tieren nimmt jeder Verein automatisch teil. Reihung laut EDV Ausdruck.



Bewertung von Eiern bei Rassegeflügelschauen

Die Bewertung der Eier von Groß- und Wassergeflügel, Hühnern und Zwerghühnern erfolgt durch Geflügelpreisrichter. Ein Geflügelpreisrichter bewertet pro Tag höchstens 20 Eiersätze. Ein Ei-Satz entspricht 4 Stück Geflügel. Aussteller von Eiern müssen mit Hähnen und Hennen der entsprechenden Rasse bzw. Farbenschlag auf der selben Schau vertreten sein, sonst ist die Anmeldung der Eier abzulehnen. Ausnahmen sind Werbe-, Kücken- und Jungtierschauen. Die Eier werden satzweise ausgestellt. Bei Groß- und Wassergeflügel mit 5 Stück, bei Hühnern und Zwerghühnern mit 10 Stück. In jedem Satz müssen sie nebeneinander in einem einfarbigen, schalenförmigen mit Getreide (Weizen) gefüllten Behältnis liegen. Sie sollen frisch sein und müssen aus den Tierbeständen des Ausstellers stammen.

Aufgabe der Ausstellungsleitung: Die Ausstellungsleitung ermittelt vor der Bewertung das genaue Gesamtgewicht des Satzes sowie das Durchschnittsgewicht pro Ei in Gramm. Dieses Ergebnis, die Katalognummer sowie die Rasse und der Farbenschlag werden auf der speziellen Eierbewertungskarte von der Ausstellungsleitung eingetragen. Sie werden dem Preisrichter mit der Bewertungs- und Preisliste ausgehändigt. Es wird angeraten, dem Preisrichter eine Schierlampe zur Verfügung zu stellen, um Schalenstruktur und Luftblase besser beurteilen zu können.

Bewertung: Die Bewertung erfolgt nach Punkten. Die Höchstzahlen betragen für

- | | |
|--|-----------|
| 1. Gewicht | 40 Punkte |
| 2. Form und Gleichmäßigkeit der Form | 20 Punkte |
| 3. Schalenbildung | 20 Punkte |
| 4. Farbe und Gleichmäßigkeit der Farbe | 10 Punkte |
| 5. Sauberkeit | 10 Punkte |

zusammen 100 Punkte

Die Eier müssen dem im Rassegeflügelstandard angegebenen Merkmalen entsprechen. Bei Abweichungen von dieser Forderungen wird ein entsprechender Punkteabzug vorgenommen. Bei mehr als 2 Punkten Abzug in einer Position muss eine Begründung angegeben werden.

1. **Zu Position Gewicht:** Für diese Gewichte sind die im deutschen Rassegeflügelstandard angegebene Bruteiermindestgewichte maßgebend. Die Höchstpunktezahl wird vergeben, wenn das Durchschnittsgewicht der Eier dem geforderten Mindestgewicht entspricht oder bis zu 10 % überschritten wird. Das Durchschnittsgewicht wird auf volle Gramm aufgerundet. Unter- und übergewichtige Eier erhalten Punkteabzug.
 - a) **Bei Untergewicht von Eiern:** Über erlaubten 100 Gramm: je Gramm 2 Punkte, bei geforderten 50 – 99 Gramm: je Gramm 3 Punkte, unter geforderten 50 Gramm: je Gramm 4 Punkte.
 - b) **Bei Übergewicht von Eiern:** Über erlaubten 100 Gramm: je Gramm 1 Punkt, bei erlaubten 50 – 99 Gramm: je Gramm 2 Punkte, unter erlaubten 50 Gramm: je Gramm 3 Punkte.
2. **Zu Position Form und Gleichmäßigkeit der Form:** Die Eier müssen in der Länge ovalrund mit einem stumpfen und einem spitzigeren Ende und in der Breite/Dicke kreis- und gleichmäßig ausgerundet sein. Die Luftblase sitzt am stumpferen Ende und ist bei einem frischen Ei relativ klein.
3. **Zur Position Schalenbildung:** Die Schale muss für die betreffende Rasse typische Struktur und eine glatte Oberfläche aufweisen und frei von Linien, Buckeln und porösen Stellen sein.
4. **Zu Position Farbe und Gleichmäßigkeit der Farbe:** Für die Farbe sind die Angaben im deutschen Rassegeflügelstandard maßgebend. Farbliche Abweichungen der Eier voneinander in einem Satz ist ein größerer Nachteil als eine geringere Abweichung von der Standardfarbe.
5. **Zur Position Sauberkeit:** Gewaschene Eier sind mit höchstens 8 Punkten zu bewerten. Bei der Beurteilung der Sauberkeit bei den Enten- und Gänseeiern ist mit angemessener Nachsicht zu verfahren.

Fehler: Ausschließende Fehler sind falsch sitzende oder schwimmende Luftblase und Blutflecke. Mit der Bezeichnung o.B. werden Sätze mit beschädigten Eiern und unvollständige Sätze bewertet. Künstlich gefärbte und polierte Eier werden mit der Bezeichnung u.M. bewertet und es wird dementsprechend nach AA verfahren.

Qualitätsnoten: Auf Grund der ermittelten Endpunktezah werden folgende Noten erteilt: Bis 70 Punkte = U, 71 bis 80 Punkte = befr., 81 bis 88 Punkte = gut, 89 bis 94 Punkte = sehr gut, 95 bis 97 Punkte = HV, 98 bis 100 Punkte = V



● TAUBEN

Die Kollektionen bestehen aus 4 bis 6 Tieren einer Rasse und Farbe beiderlei Geschlechts. Ein Aussteller kann mehrere Kollektionen ausstellen. Die Tiere müssen Eigentum des Ausstellers sein. Das Alter der Tiere darf höchstens 6 Jahre betragen (Wiederholung der Ringfarbe).

Volieren: Für eine Bewertung muss die Voliere mit 6 Tieren einer Rasse und Farbe und beiderlei Geschlechts besetzt sein. Bei gemischten Farbschlägen einer Rasse gibt es keine Bewertung. Alle ausländischen Züchter, die Mitglied in einem österreichischen KLTZV (RÖK + SV) sind, können Tiere nur mit den Kennzeichen ihres Landes ausstellen und am Wettbewerb teilnehmen. Bei jeder Kollektion werden die besten 4 Tiere zusammengezählt, wobei jedoch jedes Geschlecht mindestens mit einem Tier vertreten sein muss. Bei Punktegleichheit entscheidet die höhere Einzelbewertung, dann 0.1 vor 1.0, Jungtier vor Alttier, dann das fünfte oder sechste Tier. Bei Punktegleichheit bis zur letzten Instanz werden 2 Titel vergeben.

Preisvergabe Sparte Tauben

1. **Medaille des Europaverbandes:** Dem Aussteller mit der höchst bewerteten Kollektion wird diese Medaille übergeben.
2. **Grüne RÖK-Bänder:** Die 4 RÖK-Bänder werden auf seltene Rassen mit hoher Qualität vergeben. Die Vergabe obliegt der Ausstellungsleitung.
3. **Förderpreise** kommen auf Bundes- und Bundesjungtierschauen zur Vergabe. Die Vergabe obliegt der Sparte. **Ehrenband der Preisrichtervereinigung:** Nur bei reinen Bundesschauen wird dieses Ehrenband auf eine österreichische Taubenrasse vergeben. Vergabe durch den amtierenden Preisrichter auf Einzeltier. Rasse wird durch die Preisrichtervereinigung bestimmt und bekannt gegeben.
4. **Bundesmeister:** Bei 18 Tieren einer Rasse beiderlei Geschlechts von 3 Ausstellern wird der Punktehöchste Bundesmeister. Werden in einer Rasse mehrere Farbschläge ausgestellt, gibt es bei 18 Tieren pro Farbe und 3 Ausstellern einen Bundesmeister. Bei 30 Tieren und 5 Ausstellern ein 1. Vize-BM, bei 42 Tieren und 7 Ausstellern einen 2.-Vize BM, Mindestpunkte 376.
Bundesmeister aus Rassezusammenlegungen: Um den Züchtern aller Rassen soweit wie möglich die gleichen Chancen zur Erringung eines Meistertitels zu bieten, sind die verschiedenen Rassen in den gleichwertigen Gruppen zusammenzulegen und für mindestens 18 Tiere je Gruppe ein Bundesmeister zu vergeben. Im übrigen ist wie bei den Bundesmeistern vorzugehen. Alle Farbschläge einer Rasse, die keine 18 Tiere von 3 Ausstellern erreichen, werden in eine Gruppe zusammengefasst und der Punktehöchste wird Bundesmeister. Mindestpunkte 376. Ab 36 Tiere ein Vizebundesmeister.
5. **Jugendbundesmeister:** Pro 7 jugendlichen Ausstellern wird zusätzlich ein Jugendbundesmeister mit den selben Bedingungen vergeben. Jungzüchter müssen einen Ringnachweis vom Stammverein erbringen.
6. **Bundessrassesieger:** Ab 18 Tieren pro Rasse wird ein Rassesieger vergeben, bei 36 und mehr auch auf das Gegengeschlecht.
7. **Bundessiegertier:** Die Siegertiere in jenen Farbschlägen, in welchen kein Rassesieger vergeben wird, erhalten bei gleich erforderlicher Tieranzahl den Titel Siegertier (18 bzw. 36).
Jedes V-Tier erhält eine große laminierte V-Urkunde von der Sparte. Farbschläge unter 18 Tieren werden in einer Gruppe zusammengefasst und das punktehöchste Tier als Siegertier ausgezeichnet.
8. **Bundesjungtaubenschauen:** Bei diesen Schauen können Tiere des laufenden Zuchtjahres und jährige Tiere ausgestellt werden. Die Ermittlung der Titel erfolgt wie bei Bundesschauen.
9. **Bundesschauplaketten:** Gold ab 378 Punkten, Silber 370 bis 377 Punkte, Bronze von 90 bis 369 Punkte. Bei diesem Bewerb zählen die 4 besten Tiere eines Ausstellers aus einer Kollektion.
10. **Große Leistungsplaketten:** Um diese in Bronze, Silber oder Gold zu erhalten, muss jeder Aussteller beim Spartenobmann ansuchen, ebenso für die Urkunden von Meister und Ehrenmeister der österreichischen Rassekleintierzucht. Bronze bei 50 Punkten, Silber bei 100 Punkten, Gold bei 150 Punkten. Bei Erreichung von 200 Punkten erhält der Aussteller die Urkunde „Meister der österreichischen Rassekleintierzucht der Sparte Tauben“ überreicht. Bei Erreichung von 300 Punkten erhält der Aussteller eine gerahmte Urkunde mit der Auszeichnung „Ehrenmeister der österreichischen Rassekleintierzucht der Sparte Tauben“ überreicht. Bei Erreichung dieser Punktezahl entfällt die Bezahlung der kleinen Leistungsplaketten bei Bundes- und Bundesjungtierschauen.
11. **Vereinswettbewerb:** Ab 18 Tieren nimmt jeder Verein automatisch am Vereinswettbewerb teil. Reihung laut EDV-Ausdruck.



● VÖGEL

1. **Bundesschauen:** Diese sind die größten Schauen unserer Organisation. Sie finden alle 2 Jahre am zweiten vollen Wochenende im Dezember statt. In den Jahren dazwischen, wird die Vogelbundesschau von einem Landesverband durchgeführt. Während und 10 Tage vor einer Bundesschau besteht eine generelle Ausstellungssperre für alle RÖK-Vereine. Es können grundsätzlich bei jeder Bundesschau Alt- und Jungtiere im RÖK ausgestellt werden!
2. **Ausstellungsberechtigung:** Es sind alle als aktiv gemeldeten RÖK-Mitglieder ausstellungsberechtigt. Ausgenommen davon sind nur jene Personen, die mit einer Ausstellungssperre belegt sind.
3. **Anmeldung:** Die Anmeldung der Tiere zur Schau erfolgt auf dem dafür vorgesehenen Anmeldebogen. Diese sind vereinsweise bei der Ausstellungsleitung der jeweiligen Bundesschau anzufordern und dem Vordruck entsprechend auszufüllen. Sie sind vereinsweise mit den Vereinssammlisten an den zuständigen Abteilungsleiter zu senden. Die Bestätigung der Anmeldung erfolgt durch das Zurücksenden des Anmeldebogens. Es werden je Box eine rote Klebeetikette für die Boxrückseite (diese ist vom Aussteller, laut Muster, auszufüllen) mitgesandt. Es ist selbstverständlich, dass die Boxrückwand neutral ist. Es dürfen keinerlei Kennzeichen wie Verein, Name usw. ersichtlich sein.
4. **Einlieferung:** Die Einlieferung kann nur am dafür vorgesehenen Tag erfolgen. Die Anweisungen der Ausstellungsleitung sind zu beachten. Es dürfen nur gesunde Tiere aus seuchenfreien Beständen eingeliefert werden. Die Einteilung in Gruppen und Klassen wird unmittelbar nach Einlieferung durchgeführt. Falls für einen Vogel Cites-Papiere (Liste 1) oder eine Haltegenehmigung erforderlich sind, müssen diese bei der Einlieferung vorgezeigt werden.
5. **Fußringe:** Es werden nur geschlossene RÖK-, ÖWV-, ÖKB-, AZ- und DKB-Ringe zugelassen. Sollte die Ringnummer und die RÖK-Nummer des Ausstellers nicht gleich sein, ist die Eigenzucht bei der Einlieferung nachzuweisen. (Läuft durch die Sonderbestellungen im Jahr 2004 aus.) Kennringe sind vor der Einlieferung zu entfernen!
6. **Ringkontrolle:** Nach der Bewertung werden die Fußringe vom Bundesringverteiler bezüglich ihrer Größe sowie aller sonstigen Angaben kontrolliert. Manipulationen jeglicher Art werden laut RÖK-Statuten geahndet!
7. **Boxen:** Es kann außer bei Wachteln und Täubchen nur in Eigenboxen ausgestellt werden! Die Vögel sind in den genormten Boxen laut Standard, der jeweiligen Rasse entsprechend einzuliefern. Änderungen werden bekannt gegeben. Auf saubere und einwandfreie Boxen ist zu achten. Hierzu gehört auch die Boxrückwand, welche neutral sein muss.

Jede Box muss mit einem Kartenhalter ausgerüstet sein. (Der Kartenhalter muss in der Mitte angebracht sein.) In einer Box kann nur ein Vogel eingeliefert werden. Zwergwachteln (bis zur Größe der Harlekinwachtel) und Täubchen (bis zur Größe von Diamanttäubchen) müssen in Eigenboxen ausgestellt werden. Für alle übrigen Wachteln und Täubchen werden Verbandsboxen zur Verfügung gestellt! Seit der Europaschau 2000 sind Volieren für Großpapageien und größere Weich- oder Körnerfresser in begrenzter Anzahl vorhanden.
8. **Rassenunterteilungen:** Es gelten folgende Rassenunterteilungen: AA Papageien, BB Agaporniden, CC Rosenköpfchen, DD Neophemas, EE Australische GS, FF Übrige GS, GG Schauwellensittiche, HH Farbkanarien I Lipochrom Einzel, II Farbkanarien I Lipochrom Stamm, JJ Farbkanarien II Melanin Einzel, KK Farbkanarien II Melanin Stamm, LL Gloster, MM Lizard und Deutsche Haube, NN Übrige Positurkanarien, OO Europäische Carduelide Finken, PP Sonstige Carduelide Finken, QQ Mischlinge, RR Mövchen u. Reisamadinen, SS Zebrafinken, TT Gouldsamadinen, UU Sonstige Exoten, VV Wachtel, WW Täubchen und XX Gesangskanarien. Bei den Farbkanarien I und II werden auf Einzeltiere sowie auch auf Stämme Bundesmeister vergeben.

NEU: Wie bei den anderen drei Sparten wird auch in der Sparte Vögel bei 18 Tieren von 3 Züchtern in den jeweiligen Rassenunterteilung (Siehe „RÖK-Jahrbuch 2003 auf Seite 207) auf die Bundesgruppen ein Bundesmeister vergeben. Somit können auch Züchter, die sich auf nur eine Rasse spezialisiert haben, zu Bundesmeisterehren kommen.
9. **Bewertung und Auswertung:** Für alle Unterteilungen erfolgt die Bewertung einheitlich nach dem Platzierungssystem und zusätzlich werden Gesamtpunkte vergeben. Die Trennung von Alt- und Jungtieren sowie von 1.0 und 0.1 obliegt der Ausstellungsleitung.



10. Züchterstufeneinteilung:

J-Stufe (Jugendzüchterstufe): Alle Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Maßgebend ist das Geburtsjahr.

Z-Stufe (Züchterstufe): Alle Aussteller ab dem 19. Lebensjahr, welche noch keine 6 Punkte in der jeweiligen Sparte erreicht haben. Erreichte Punkte in der J-Stufe werden in der Z-Stufe gutgeschrieben.

F-Stufe (Fortgeschrittene): Alle Aussteller die 6 Punkte in der jeweiligen Sparte erreicht haben und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

CH-Stufe (Champion): Jeder Aussteller der in der jeweiligen Sparte in der F-Stufe 9 Punkte erreicht hat. Abstieg möglich!

Ein Championzüchter der mindestens 40 Punkte in der jeweiligen Sparte als Champion erreicht hat, erhält den Titel „Ehrenchampion auf Lebzeiten“. Ab Erreichung dieses Titels kann der Züchter in dieser Sparte nicht mehr in die F-Stufe absteigen.

11. Punktevergabe für die Züchterstufeneinteilung: Ein Vogel, der entweder Klassensieger, Schaugruppensieger, Bundesgruppensieger, Farbenschlagsieger oder Bundesrassesieger wird erhält dafür 1 Punkt. Jeder Vogel kann pro Bundesschau nur maximal 1 Punkt erreichen. Ausnahme: Für das grüne RÖK-Band wird ein zusätzlicher Punkt vergeben. Wenn ein Championzüchter 3 Jahre hindurch keinen Punkt erreicht, steigt er in die F-Stufe ab (Für den Wiederaufstieg benötigt er 9 Punkte). Für Zuchtrichter die auf Grund ihrer Bewertungstätigkeit auf der Bundesschau in der Rasse, in der sie richten, nicht ausstellen können, wird dieses Jahr nicht angerechnet. Jugendliche, die in der J-Stufe bereits 6 Punkte erreicht haben, steigen bei Vollendung des 18. Lebensjahres automatisch in die F-Stufe auf.

Zusatzbestimmungen für Weltmeisterschaften: (Erreichte Medaillen bewirken eine Gutschrift in der Züchterstufeneinteilung des RÖK.) Gold bei WM = 2 Punkte, Silber oder Bronze bei WM = 1 Punkt. Die Punkte zählen nur dann zum Aufstieg in die nächste Züchterstufe, wenn bei RÖK-Bundesschauen in der Z-Stufe mindestens 4 Punkte, in der F-Stufe mindestens 6 Punkte und in der CH-Stufe mindestens 20 Punkte erreicht wurden. Die erreichten Punkte bei Weltmeisterschaften werden in der Züchterstufeneinteilung mit Schrägstrich angegeben. Achtung: Erreichte Punkte auf Weltmeisterschaften zählen ab dem Zuchtjahr 2002 nicht für den Züchterstufenerhalt! Bundesmeister, welche keinen Einzeltitel (K,S,B,R,G) errungen haben, bekommen einen Zusatzpunkt für den Klassenerhalt.

12. Titelvergabe:

Ehrenchampion: Ein Championzüchter der mindestens 40 Punkte als Champion in der jeweiligen Sparte erreicht hat, erhält den Titel „Ehrenchampion“. Ab Erreichen dieses Titels kann der Züchter nicht mehr in die F-Stufe absteigen.

Österreichischer Champion wird jenem Züchter zuerkannt, der mit mindestens 6 Eigenzuchtieren einer Rasseunterteilung (GS, WS, FPCEM und EX) die höchste Punkteanzahl erreicht. Es werden je Bundesschau zwei Österreich Champions vergeben und zwar: Einer auf alle Krummschnäbel und einer auf alle übrigen.

Grünes RÖK-Band: Dieses kann nur bei RÖK-Bundesschauen vergeben werden und zwar je eines für GS und Papageien, für WS, für FPCEM und für Exoten.

Bundesmeister werden Aussteller, die mit mindestens 4 Eigenzuchtieren einer Rasseunterteilung (Gruppenunterteilung) die höchste Punkteanzahl erreichen. Bei Punktegleichheit wird jener Züchter Bundesmeister, der die beste Einzelbewertung vorweist. Sollte der jeweils beste Vogel der Konkurrenten in der Wertigkeit gleich sein, wird bei jedem das jeweils nächstbeste Tier zur Entscheidung herangezogen, usw. Die Mindestpunkteanzahl für die Vergabe eines Bundesmeisters beträgt 358.

1 Bundesmeister wird vergeben, wenn in einer Rasse- oder Gruppenunterteilung, 3 Aussteller mindestens 18 Tiere ausstellen. 2 Bundesmeister werden vergeben, wenn mind. 50 Tiere einer Rasse- oder Gruppenunterteilung ausgestellt sind. 3 Bundesmeister werden vergeben, wenn mind. 100 Tiere einer Rasse- oder Gruppenunterteilung ausgestellt sind. 1 Vizebundesmeister wird nur dann vergeben, wenn in einer Rasse- oder Gruppenunterteilung mehr als 35, aber nicht mehr als 49 Vögel ausgestellt sind, oder das Punktelimit nicht erreicht wird.

Bundesrassesieger (R) wird der beste Vogel einer Rasse- bzw. Gruppenunterteilung, wenn mindestens 18 Tiere ausgestellt sind. Werden mind. 36 Tiere ausgestellt, wird ein 2. Rassesieger (bei WS und Zebrafinken das beste „Gegengeschlecht [G]“) vergeben. Bei FK-Stämmen gilt die gleiche Bestimmung. Die Bezeichnung lautet hier aber nicht Bundesrassesieger sondern „Bester Stamm“. Ausgenommen ist die Rasseunterteilung



GG Wellensittiche, welche den internationalen Wellensittichclubs angepasst bleiben: Rassesieger und bestes Gegengeschlecht, bester Altvogel und Gegengeschlecht sowie bester Jungvogel und Gegengeschlecht. Das sind 4 Rassesieger, wenn mindestens 76 Vögel ausgestellt sind. Preise: 4-fach-Rosette, Rassesiegerpreis.

Bundesgruppensieger (B) wird der beste Vogel oder Stamm einer Bundesgruppe laut RÖK-Bundesgruppeneinteilung, wenn mind. 12 Tiere von mind. 3 Ausstellern ausgestellt sind. Preis: 2-fach-Rosette

Schaugruppensieger (S): Wenn in einer Farbklasse in mehreren Züchterstufen ausgestellt wird, muss in jeder Züchterstufe ein Klassensieger oder Klassenerster ermittelt werden. Aus diesen wird das beste Tier als Schaugruppensieger herausgestellt. Es müssen jedoch mind. 6 Tiere von mind. 2 Ausstellern vorhanden sein. Preis: 1-fach-Rosette

Klassensieger (K): Wenn mind. 2 Aussteller der gleichen Züchterstufe, 4 Tiere derselben Schauklasse ausstellen, wird das beste Tier Klassensieger. Preis: 1-fach-Rosette

Bester Verein: Die 30 besten Tiere eines Vereins werden in die Wertung genommen. Wird jenem Verein zuerkannt, der mit diesen 30 Vögeln die meisten Punkte erreicht. Preis: Urkunde gerahmt

Folgendes muss bei den Punkten b, d - h beachtet werden:

- die Ermittlung hat durch den Preisrichter zu erfolgen,
- das Zusammenlegen von Schauklassen ist nur innerhalb der selben Züchterstufe möglich,
- das Zusammenlegen von Schauklassen darf nur innerhalb der selben Bundesgruppe erfolgen,
- die Zusammenlegung voller Schauklassen ist nicht zulässig,
- eine volle Schauklasse darf nicht mit einer nicht vollen Schauklasse zusammengelegt werden,
- Bundesgruppen dürfen nicht zusammengelegt werden.

13. Jugendbundesmeister werden vergeben, wenn mind. 3 Jugendliche 18 Vögel in einer Rasseunterteilung ausgestellt haben. Wenn ein Jugendlicher in der allgemeinen Klasse bereits einen Bundesmeistertitel errungen hat, wird der nächstbeste Jugendliche Jugendbundesmeister.

14. Tierverkäufe: Diese erfolgen nur über die Ausstellungsleitung.

- Verkauft können nur bewertete Tiere werden.
- Der Verkaufspreis ist bindend.
- Die Vermittlungsgebühr beträgt 10 % des angegebenen Verkaufspreises.
- 500 Meter im Umkreis des Ausstellungsgeländes ist der Verkauf von mitgebrachten Tieren verboten.
- Sonstige Regelungen sind den allgemeinen Ausstellungsbestimmungen des RÖK zu entnehmen.

15. Bundesschauwertungsplaketten: Jeder Aussteller erhält eine Wertungsplakette. Bronze: 0 bis 349 Punkte
Silber: 350 bis 357 Punkte Gold: ab 358 Punkte

Alle übrigen Ausstellungsbestimmungen sind der allgemeinen Ausstellungsordnung des RÖK zu entnehmen. Diese Ausstellungsbestimmungen sollen sinngemäß für alle Vogelschauen des RÖK Verwendung finden. Ergänzungen und Änderungen der Ausstellungsbestimmungen obliegen jederzeit der Bundesgeschäftsführung zum Wohle der Züchterschaft.



● J WIE JUGEND

Alter der Jungzüchter: Als Jungzüchter gelten Jugendliche ab den 7. Lebensjahr bis zu jenem Jahr, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden. Bei Bundesschauen im Januar gelten auch die noch als Jungzüchter, welche bereits im Vorjahr das 18. Lebensjahr vollendeten.

Die Kaninchen der Jungzüchter müssen als solche ,folgend gekennzeichnet sein: Im Block des Vereinskennzeichen ist nach dem Verbandskennzeichen ein J einzufügen . Zum Beispiel BJ16 oder EJ27. Ohne mit „J“ tätowierte Tiere werden nicht als Eigenzucht der Jungzüchter anerkannt .

In der Sparte Vögel ist die Kennzeichnung der Tiere mit der Züchternummer im Ring und mit den Züchterstufen ja kontrollierbar. Bei den Tauben und Geflügel wird die Ringliste von den Jungzüchtern dem Vereinsjugendbetreuer und weiter dem Landesjugendbetreuer bei Landesschauen und dem Bundesjugendbetreuer bei Bundesschauen zu übergeben .Ohne vorgelegter Ringliste keine Anerkennung der Eigenzucht der Jungzüchter.

Jugendbundesmeister: Bei allen RÖK-Bundes-, Bundesrammler- und Bundesjungtierschauen für Geflügel, Tauben, Vögel und Meerschweinchen wird für je 7 jugendliche Aussteller in einer Sparte ein Jugendbundesmeister vergeben. Hat ein Jugendlicher in der allgemeinen Klasse bereits ein oder mehrere Bundesmeistertitel erreicht, wird er im Jugendbewerb nicht mehr berücksichtigt. Bestimmungen und Preise wie in der allgemeinen Klasse.

Bundesländer-Jugendwettbewerb: Dafür muss das Bundesland in der jeweiligen Sparte mit 4 Ausstellern beteiligt sein. Durchgeführt wird er in allen Sparten. Bei größerer Beteiligung in den einzelnen Sparten werden die 4 besten Resultate herangezogen. Es gibt in jeder Sparte 3 Preise, die mit Urkunden belohnt werden .

Bundesjugendtreffen: Ein Bundesjugendtreffen soll alle 3 Jahre durchgeführt werden. Es soll jedes Mal ein anderes Bundesland das Treffen durchführen. Um die Kosten im Griff zu behalten, soll ein Kostenvoranschlag eingebracht werden. Vom genehmigten Kostenvoranschlag übernimmt der RÖK 40 % der Kosten. Beim Bundesjugendtreffen sollen kulturelle, fachliche und kameradschaftliche Aspekt berücksichtigt werden. Unbedingt ist ein Urlaubskrankenschein mitzubringen. Eine Unfallversicherung ist für die Veranstaltung abzuschließen.

Länderübergreifende Jugendtreffen: Bei länderübergreifenden Jugendtreffen, sowohl Bundesländer als auch ins Ausland, beteiligt sich der RÖK mit einem Fahrtkostenzuschuss.

LEISTUNGSSTUFEN FÜR JUNGZÜCHTER:

Die neue Ehrung der Jungzüchter wird in Leistungsstufen durchgeführt. Zur Erhebung der Leistungen der Jungzüchter sind Formulare beim Landesjugendleiter vom Vereinsjugendbetreuer anzufordern. Diese werden ausgefüllt dem Landesjugendbetreuer übermittelt. Der Landesjugendbetreuer führt ein Statistikblatt und hat eine Kopie davon an den Bundesjugendleiter zu senden.

Jungzüchter des Jahres: Werden diese Formulare bis Ende März des folgenden Jahres an den Bundesjugendleiter gesendet, so wird in jeder Sparte von den vorliegenden Meldungen der „Züchter des Jahres“ ermittelt und entsprechend belohnt .

Richtlinien für die Leistungsstufen: Ziel: Gerechte und objektive Vergabe von Auszeichnungen an Jungzüchter!

Leistungsstufen 1 und 2: Da die Jungzüchter mit unterschiedlichem Alter einsteigen, muss von der Sparte Jugend eine individuelle Zeitvorgabe festgelegt werden. Ein Jungzüchter erreicht mit drei Jahren die erste Leistungsstufe, tritt dann sechs Jahre in der Leistungsstufe eins an und erreicht im siebenten Jahr die Leistungsstufe zwei. Wenn Jungzüchter später beginnen, so wird von der Sparte Jugend der Zeitrahmen so verkürzt, dass er im Alter von 18 Jahren in die zweite Leistungsstufe aufsteigen kann. Spätestes Eintreten für den Leistungsstufenwettbewerb ist mit 14 Jahren. Erfolgsnachweis: Urkunde für die Leistungsstufe 1. Urkunde mit kleiner Plakette für die Leistungsstufe 2.

Bedingung zur Erreichung der Leistungsstufen:

1. Leistungsstufe: Mindestens zweimalige erfolgreiche Teilnahme an der Vereinsschau und einmalige erfolgreiche Teilnahme an Landes- und Bundesschau. Zweimalige Teilnahme an Fortbildung oder kameradschaftlichen Veranstaltungen des Landesverbandes sind erforderlich .

2. Leistungsstufe: Der Jungzüchter muss in der ersten Leistungsstufe 4-mal bei der Vereinsschau, 3-mal bei Landes- und Bundesschauen teilgenommen haben. Ebenso ist auch die dreimalige Teilnahme an Fortbildung oder Kameradschaftsveranstaltungen des Landesverbandes erforderlich .



BESTIMMUNG ÜBER VERGABE DER BUNDESSCHAU-PLAKETTEN

Seit der 5. Bundesschau im Jahre 1980 werden an alle Aussteller bei sämtlichen Bundesschauen die gleichen Plaketten, jedoch für jede Sparte mit einem eigenem Relief vergeben. Die Plaketten kommen in Gold, Silber und Bronze zur Vergabe.

Erforderliche Punktezahl:

- a) **Bundesschau Kaninchen:** Gold bei mindestens 383 Punkten mit 4 Tieren einer Rasse und Farbe. Silber bei mindestens 379 bis 382,5 Punkten mit 4 Tieren einer Rasse und Farbe. Bronze bei mindestens 88 bis 378,5 Punkten.
Bundesrammlerschau: Gold bei mindestens 287 Punkten mit 3 Tieren einer Rasse und Farbe. Silber bei mindestens 284 bis 286,5 Punkten mit 3 Tieren einer Rasse und Farbe. Bronze bei mindestens 88 bis 283,5 Punkten.
- b) **Bundesschau Meerschweinchen:** Gold für 383 Punkte, Silber für 379 bis 382,5 Punkte, Bronze für 88 bis 378,5 Punkte. Die Punkte ergeben sich aus den besten 4 Tieren einer Kollektion.
- c) **Geflügel:** Gold bei mindestens 378 Punkten aus 4 Tieren einer Rasse und Farbe. Silber bei mindestens 370 bis 377 Punkten aus 4 Tieren einer Rasse und Farbe. Bronze bei mindestens 90 bis 369 Punkten.
Bundeshahnenschau: Gold bei mindestens 282 Punkten aus 3 Tieren einer Rasse und Farbe. Silber bei mindestens 276 bis 281 Punkten aus 3 Tieren einer Rasse und Farbe. Bronze bei mindestens 90 bis 275 Punkten.
- d) **Tauben:** Gold bei mindestens 378 Punkten aus 4 Tieren einer Rasse und Farbe. Silber bei mindestens 370 bis 377 Punkten aus 4 Tieren einer Rasse und Farbe. Bronze bei mindestens 90 bis 369 Punkten.
- e) **Vögel:** Gold bei mindestens 358 Punkten mit 4 Tieren. Silber bei mindestens 350 bis 357 Punkten mit 4 Tieren. Bronze bei mindestens 0 bis 349 Punkten.

Plakettenwert: Damit die Plakette auch für den Züchter auch wertvoll ist, hat jede errungene Plakette einen Punktewert von: Gold = 15, Silber = 10 und Bronze = 5 Punkte. Mit den errungenen Plaketten hat in der Folge jeder Züchter die Möglichkeit eine schöne große Leistungsplakette (große Wandplakette) zu erringen.

Große Leistungsplaketten: Um diese in Bronze, Silber oder Gold zu erhalten, muss jeder Aussteller beim Spartenobmann ansuchen, ebenso für die Urkunden von Meister und Ehrenmeister der österreichischen Rassekleintierzucht. Bronze bei 50 Punkten, Silber bei 100 Punkten, Gold bei 150 Punkten. Bei Erreichung von 200 Punkten erhält der Aussteller die Urkunde „Meister der österreichischen Rassekleintierzucht der Sparte“ (Kaninchen, Meerschweinchen, Geflügel, Tauben oder Vögel) überreicht. Bei Erreichung von 300 Punkten erhält der Aussteller eine gerahmte Urkunde mit der Auszeichnung „Ehrenmeister der österreichischen Rassekleintierzucht der Sparte“ (Kaninchen, Meerschweinchen, Geflügel, Tauben oder Vögel) überreicht. Bei Erreichung dieser Punktezahl entfällt die Bezahlung der kleinen Leistungsplaketten bei Bundes- und Bundesjungtierschauen.